

Grundstückgewinnsteuern

Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Objektsteuer. Steuerpflichtig ist der bei einer Veräußerung eines Grundstückes erzielte Gewinn. Davon ausgenommen sind Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftsvermögen, diese unterliegen nicht der Grundstückgewinnsteuer sondern der Einkommens- oder Gewinnsteuer. Die Grundstückgewinnsteuer ist vom Verkäufer oder der Verkäuferin des Grundstückes geschuldet. Vertraglich können andere Vereinbarungen getroffen werden.

Zuständige Abteilung

Sondersteuern